
**Ausschreibung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM)
Zuweisung von terrestrischen DAB+-Übertragungskapazitäten
für eine landesweite, regionalisierbare Verbreitung in Niedersachsen**

Bekanntmachung der NLM vom 4. Mai 2022

Der NLM wurden mit Schreiben der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 11. April 2022 gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Mediengesetz (NMedienG) vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. Nr. 8/2022) zehn DAB+-Übertragungskapazitäten zur landesweiten Verbreitung von Hörfunk und Telemedien über Digital Audio Broadcasting plus (DAB+) ¹⁾ in Niedersachsen mit der Möglichkeit der Regionalisierung zugeordnet. Diese DAB+-Übertragungskapazitäten werden gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 NMedienG zur Zuweisung an Medienplattformanbieter ausgeschrieben.

Im Einzelnen:

I. Gegenstand der Ausschreibung

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Medienplattformanbieter, die eine Zuweisung für alle ausgeschriebenen DAB+-Übertragungskapazitäten beantragen. Eine Zuweisung von Teilkapazitäten an einzelne Medienplattformanbieter ist nicht möglich.

Ausgeschrieben werden DAB+-Übertragungskapazitäten für die Verbreitung von privaten Hörfunkprogrammen und Telemedien in Niedersachsen. Es handelt sich um eine landesweite Verbreitung mit der Möglichkeit der Regionalisierung. Die Außengrenzen des Verbreitungsgebietes sind durch die politischen Grenzen Niedersachsens gekennzeichnet. Die Regionalisierung wird durch die Unterteilung des Hoheitsgebietes Niedersachsens in die folgenden zehn Regionen ermöglicht:

(1) Nordseeküste, (2) Altes Land, (3) Lüneburger Heide, (4) Emsland, (5) Oldenburger Land, (6) Osnabrück, (7) Weserbergland, (8) Hannover, (9) Braunschweiger Land, (10) Göttingen/Harz.

In jeder Region kommt eine DAB+-Übertragungskapazität zum Einsatz; für Niedersachsen stehen somit insgesamt zehn DAB+-Übertragungskapazitäten zur Verfügung.

¹⁾ Europäische Norm ETSI EN 300 401 V2.1.1: Radio Broadcasting Systems; Digital Audio Broadcasting (DAB) to mobile, portable and fixed receivers, 2017.

1. DAB+-Übertragungskapazität

Jede DAB+-Übertragungskapazität umfasst 864 Capacity Units (CUs). Die Aufteilung der zehn DAB+-Übertragungskapazitäten in Teilkapazitäten, von denen wiederum jede einzelne Teilkapazität der Verbreitung eines privaten Hörfunkprogrammes oder Telemediums dient, wird durch die Zuweisung nur insoweit geregelt, als eine Unterschreitung von 54 CUs pro Teilkapazität für ein Hörfunkprogramm, wegen der daraus resultierenden reduzierten technischen Qualität der Audiodaten, möglichst zu vermeiden ist und nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen darf.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von telekommunikationsrechtlichen Vorgaben möglicherweise im Nachhinein die Notwendigkeit eines Wechsels der durch die BNetzA zugewiesenen Frequenzen besteht. Die medienrechtliche Zuweisung bleibt davon unberührt; die Zuweisung begründet keinen Vertrauensschutz hinsichtlich der Nutzbarkeit einzelner Frequenzen.

2. Verbreitungsgebiete

Die Polygone der Regionen werden für das Startscenario durch nachfolgend aufgeführte Koordinaten nach World Geodetic System 1984 (WGS84) in Kombination mit den politischen Grenzen Niedersachsens beschrieben:

(1) Region Nordseeküste:

09E25'59.90"/53N43'55.16", Grenzverlauf mit Schleswig-Holstein,
09E01'20.69"/53N52'46.21", 08E40'40.57"/53N53'55.54", 07E10'35.62"/53N44'31.27",
06E34'58.06"/53N36'41.03", 06E56'39.75"/53N26'10.66", Grenzverlauf mit
Niederlanden, 07E13'39.03"/53N10'49.07", 07E50'07.18"/53N13'02.01",
08E32'47.17"/53N31'16.59", 08E33'24.85"/53N31'38.64", 08E30'11.26"/53N36'14.89",
Grenzverlauf mit Bremen (Bremerhaven), 08E31'13.84"/53N36'22.49", weiterer
Grenzverlauf mit Bremen (Bremerhaven), 08E37'31.67"/53N34'00.72".

(2) Region Altes Land:

10E10'36.95"/53N23'47.43", Grenzverlauf mit Hamburg, 09E43'48.49"/53N33'27.51",
Grenzverlauf mit Schleswig-Holstein, 09E25'59.90"/53N43'55.16",
08E37'31.67"/53N34'00.72", Grenzverlauf mit Bremen (Bremerhaven),
08E39'07.66"/53N30'57.63", 09E15'27.10"/53N09'59.13", 09E20'28.73"/52N56'11.89",
09E44'26.72"/52N46'44.88", 10E01'15.24"/52N44'20.96".

-
- (3) Region Lüneburger Heide:
11E35'52.05"/53N02'09.04", Grenzverlauf mit Brandenburg,
11E15'56.65"/53N07'19.12", Grenzverlauf mit Mecklenburg-Vorpommern,
10E35'41.95"/53N21'49.29", Grenzverlauf mit Schleswig-Holstein,
10E18'28.69"/53N25'59.85", Grenzverlauf mit Hamburg, 10E10'36.94"/53N23'47.43",
10E01'15.24"/52N44'20.96", 10E16'45.50"/52N46'58.03", 10E45'18.67"/52N47'09.64",
Grenzverlauf mit Sachsen-Anhalt.
- (4) Region Emsland:
08E10'29.74"/52N52'56.23", 07E50'07.18"/53N13'02.01", 07E13'39.03"/53N10'49.07",
Grenzverlauf mit Niederlanden, 07E03'56.87"/52N14'28.45", Grenzverlauf mit
Nordrhein-Westfalen, 07E36'15.21"/52N28'29.97".
- (5) Region Oldenburger Land:
09E15'27.00"/53N09'59.25", 08E39'07.66"/53N30'57.63", Grenzverlauf mit Bremen
(Bremerhaven), 08E32'47.17"/53N31'16.59", 07E50'07.18"/53N13'02.01",
08E10'29.74"/52N52'56.23", 08E42'15.13"/52N37'08.93", 09E20'28.69"/52N56'12.00",
abzüglich Hoheitsgebiet von Bremen.
- (6) Region Osnabrück:
08E42'15.13"/52N37'08.93", 08E10'29.74"/52N52'56.23", 07E36'15.21"/52N28'29.97",
Grenzverlauf mit Nordrhein-Westfalen, 08E39'08.18"/52N31'53.30".
- (7) Region Weserbergland:
09E44'26.72"/52N46'44.88", 09E20'28.73"/52N56'11.89", 08E42'15.13"/52N37'08.93",
08E39'08.22"/52N31'53.29", Grenzverlauf mit Nordrhein-Westfalen,
09E27'33.81"/51N51'46.01", 09E50'06.84"/51N54'39.45", 09E38'09.25"/52N13'42.28",
09E25'36.50"/52N17'52.18".
- (8) Region Hannover:
10E16'45.50"/52N46'58.03, 09E44'26.72"/52N46'44.88", 09E25'36.50"/52N17'52.18",
09E38'09.25"/52N13'42.28", 09E50'06.84"/51N54'39.45", 10E09'51.46"/51N57'11.29".
- (9) Region Braunschweiger Land:
10E45'18.67"/52N47'09.64", 10E16'45.50"/52N46'58.03", 10E09'51.46"/51N57'11.29",
10E33'39.01"/52N00'14.27", Grenzverlauf mit Sachsen-Anhalt.

(10) Region Göttingen/Harz:

10E33'39.01"/52N00'14.27", 10E09'51.46"/51N57'11.29", 09E27'33.81"/51N51'46.01",
Grenzverlauf mit Nordrhein-Westfalen, 09E26'26.66"/51N39'01.46", Grenzverlauf
mit Hessen, 09E55'42.57"/51N22'30.97", Grenzverlauf mit Thüringen,
10E42'05.99"/51N38'27.56", Grenzverlauf mit Sachsen-Anhalt.

Zum Zweck einer optimierten Versorgung des Hoheitsgebietes Niedersachsens und der einzelnen Regionen besteht für den Medienplattformbetreiber nach Bestandskraft der Zuweisungsentscheidung die Möglichkeit, die Binnengrenzen der Regionen gemäß den in der aktuellen Version der „Verwaltungsvorschrift für Frequenzuteilungen für den Rundfunkdienst (VVRuFu)“²⁾ festgelegten Vorschriften für die „nachträgliche Anpassung der Versorgungsbedarfe“ anzupassen. Näheres hierzu regelt der Zuweisungsbescheid.

II. Mindestanforderungen und Auswahlgrundsätze

Für den Betreiber einer regionalen und lokalen Medienplattform gilt § 32 NMedienG. Nach § 32 Abs. 1 NMedienG richtet sich die Belegung der Medienplattform nach § 81 Medienstaatsvertrag (MStV) mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung von dessen Absatz 4 Nr. 2 auf Zuordnungs- und Zuweisungsentscheidungen nach dem Niedersächsischen Mediengesetz abzustellen ist.

1. Mindestanforderungen

Die NLM stellt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 NMedienG folgende Mindestanforderungen an den Sendebetrieb und die Belegung der Medienplattformen mit Hörfunkprogrammen, die eine auf Niedersachsen bezogene lokale, regionale und landesweite Berichterstattung im Gesamtangebot sicherstellen:

(1) Spätestens 12 Monate nach Bestandskraft des Zuweisungsbescheids ist sicherzustellen, dass in jeder der zehn Regionen mindestens ein Grundnetzsender in Betrieb genommen worden ist. Dabei sind die technischen Betriebsparameter jedes Senders so zu wählen, dass unter Beachtung der Ergebnisse der Frequenzkoordinierung durch die Bundesnetzagentur eine maximal mögliche Versorgung sichergestellt wird.

²⁾ Bundesnetzagentur: Verwaltungsvorschrift für Frequenzuteilungen für den Rundfunkdienst (VVRuFu) 21.09.2021.

- (2) Bereits in Niedersachsen zugelassene Veranstalter eines landesweiten Hörfunkvollprogramms, die die Vorgaben des § 15 Abs. 3 NMedienG erfüllen, stellen eine auf Niedersachsen bezogene landesweite Berichterstattung sicher. Sie sind mit ihrem reichweitenstärksten Programm auf deren Verlangen zu angemessenen Konditionen landesweit in das Gesamtangebot der Medienplattform aufzunehmen.
- (3) Bereits in Niedersachsen zugelassene Veranstalter eines lokalen/regionalen Hörfunkprogramms, die die Vorgaben des § 15 Abs. 4 NMedienG erfüllen, stellen eine auf Niedersachsen bezogene lokale/regionale Berichterstattung sicher. Sie sind mit diesem Programm auf deren Verlangen in ihrem Zulassungsgebiet zu angemessenen Konditionen in das Gesamtangebot der Medienplattform aufzunehmen.
- (4) Bereits in Niedersachsen zugelassene Veranstalter eines landesweiten Hörfunkpartenprogramms, die eine landesweite Regionalberichterstattung in einem Mindestumfang von nicht weniger als 20 Minuten werktäglich sicherstellen, sind mit ihrem reichweitenstärksten Programm auf deren Verlangen zu angemessenen Konditionen landesweit in das Gesamtangebot der Medienplattform aufzunehmen. Dabei sind die Beiträge der landesweiten Regionalberichterstattung in der Hauptsendezeit zu verbreiten. Diese liegt im Hörfunk gem. § 15 Abs. 4 Satz 5 NMedienG regelmäßig zwischen 6.00 und 18.00 Uhr.

Die Pflicht, Veranstaltern von Bürgerrundfunk für ein Hörfunkprogramm auf deren Verlangen DAB+-Übertragungskapazitäten zur Verfügung zu stellen, richtet sich nach § 32 Abs. 2 NMedienG.

2. Auswahlgrundsätze

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der ausgeschriebenen DAB+-Übertragungskapazitäten entsprochen werden, so kommen nach § 9 NMedienG folgende Auswahlgrundsätze zur Anwendung:

- (1) Die NLM wirkt nach § 9 Abs. 1 NMedienG auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin, die die Zuweisungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 3 und 4 Satz 3 NMedienG erfüllen. Sie kann hierzu eine angemessene Frist bestimmen. Wird eine Verständigung erzielt, so weist die NLM die DAB+-Übertragungskapazitäten entsprechend der Verständigung zu, wenn beim einzelnen Antragsteller weiterhin die Voraussetzungen nach § 8 NMedienG erfüllt sind und nach den vorgelegten

Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Vielfalt der Meinungen und Inhalte zum Ausdruck kommt.

- (2) Kommt eine Verständigung zwischen den Beteiligten nicht zustande oder entspricht die danach vorgesehene Aufteilung nicht dem Gebot der Meinungs- und Angebotsvielfalt, so trifft die NLM eine Auswahlentscheidung. Bei der Auswahl berücksichtigt die NLM nach § 9 Abs. 1 Satz 4 NMedienG insbesondere, inwieweit das zu verbreitende Gesamtangebot und die vorgesehene Umsetzung der Vorgaben der §§ 82 und 83 MStV zur Meinungs-, Angebots- und Anbietervielfalt beitragen und in welchem Umfang lokale und regionale Programme verbreitet werden sollen.

III. Zuweisungserteilung

Die Zuweisung kann gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 NMedienG entsprechend dem Antrag befristet werden, jedoch auf höchstens zehn Jahre. Sie kann gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 NMedienG einmal um bis zu zehn Jahre verlängert werden. Die Versammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine wiederholte Verlängerung der Zuweisung beschließen; in diesem Fall ist der Verzicht auf die Ausschreibung der DAB+-Übertragungskapazität spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die Verlängerung der Zuweisung öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der Verlängerung ist die Erteilung einer neuen Zuweisung möglich. Die Zuweisung ist gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 NMedienG nicht übertragbar. Die Zuweisung kann gemäß § 8 Abs. 5 Satz 6 NMedienG mit Nebenbestimmungen versehen werden, um sicherzustellen, dass der Antragsteller die bei der Auswahlentscheidung nach § 9 NMedienG zu seinen Gunsten berücksichtigten Bewertungskriterien erfüllt.

IV. Antragstellung

Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungs voraussetzungen (§ 8 Abs. 4 NMedienG) und der Auswahlgrundsätze (§ 9 NMedienG) erforderlich sind. Der Antragsteller hat der NLM gemäß § 8 Abs. 3 NMedienG alle Angaben zu machen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrags erforderlich sind. Entsprechende Unterlagen sind der NLM vorzulegen. Die NLM kann nach Antragstellung weitere Angaben und Unterlagen anfordern, die zur Beurteilung der Angebots- und Anbietervielfalt erforderlich sind.

Die Zuweisung von DAB+-Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen und Telemedien darf gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 NMedienG nur an

solche Anbieter von Medienplattformen erfolgen, die erwarten lassen, dass sie wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, den Sendebetrieb zu gewährleisten.

1. Unterlagen

Mit dem Zuweisungsantrag sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- (1) Name und Anschrift des Antragstellers sowie ggf. seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter;
- (2) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers über die Beantragung von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der NLM für die Personen, die den Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten oder, falls der Antragsteller eine natürliche Person ist, für diesen;
- (3) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers über das Vorliegen der Anforderungen nach § 53 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 79 Abs. 1 MStV;
- (4) eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 62 MStV an dem Antragsteller sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen;
- (5) die Angabe über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten nach Ziffer 1. (4), gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person;
- (6) den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers;
- (7) Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 62 MStV Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 60 und 62 MStV erhebliche Beziehungen beziehen;
- (8) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach Ziffer 1. (4) bis (7) vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind. Diese Erklärung ist auf Verlangen der NLM eidesstattlich abzugeben;
- (9) eine Erläuterung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen und technischen Ausstattung zur Gewährleistung des Sendebetriebs. Soweit möglich, sind diese durch Referenzen zu belegen;

-
- (10) eine Darstellung der finanziellen Planung (insbesondere Kosten- und Erlösplanung) für eine wirtschaftliche Gewährleistung des Sendebetriebs einschließlich eines Businessplans für die gesamte beantragte Dauer der Zuweisung;
- (11) eine Vorlage eines Belegungskonzepts mit Angaben zum geplanten Gesamtangebot der Medienplattform (insbesondere Belegungs- und Zugangskonditionen, Kriterien für die Zusammenstellung der Angebote, Zielgruppenausrichtung) und zur Gewährleistung der Anforderungen nach § 32 NMedienG und §§ 82, 83 MStV. Für alle Hörfunkangebote, die im Rahmen des Gesamtangebots Verbreitung finden sollen, ist das Vorliegen eines zulässigen Rundfunkprogramms durch Vorlage des Zulassungsbescheides zu dokumentieren. Für die vor dem Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages am 7. November 2020 angezeigten, ausschließlich im Internet verbreiteten Hörfunkprogramme ist die Anzeige des Hörfunkprogramms vorzulegen (§ 54 Abs. 3 MStV). Ist die Verbreitung eines Hörfunkprogramms ohne bestehende Zulassung geplant, ist zu dokumentieren, dass ein entsprechender Antrag auf Zulassung gestellt ist bzw. mit dem Antrag eines Medienplattformanbieters gestellt wird oder dass es aufgrund § 4 Abs. 2 NMedienG einer Zulassung nicht bedarf.
- (12) Angaben zu Kooperationen in den Bereichen Programm und Werbung mit Veranstaltern oder sonstigen Institutionen und Unternehmen;
- (13) Vorlagen der Verträge, Vorverträge oder Absichtserklärungen des Antragstellers mit Hörfunkveranstaltern und Anbietern von Telemedien, einschließlich der mit diesen vereinbarten oder in Aussicht genommenen wirtschaftlichen und sonstigen Konditionen der Verbreitung, soweit vorhanden;
- (14) Angaben zu der Anzahl der CUs für die vorgesehenen Hörfunkprogramme und Telemedien für jede DAB+-Übertragungskapazität. Im Fall der Unterschreitung von 54 CUs für eine für die Verbreitung von Hörfunk verwendete Teilkapazität ist diese zu begründen;
- (15) eine Angabe zum geplanten Beginn der Aufnahme des Plattformbetriebs;
- (16) Angaben zum geplanten zeitlichen und räumlichen Ausbau des Sendernetzes für jede Region in Form eines Ausbauplans über die ersten 12 Monate, der neben den verwendeten Senderstandorten auch Angaben zu den sendetechnischen Parametern (insbesondere Frequenz, Sendeleistung, Antennendiagramm, Schwerpunkthöhe der Antenne) enthält;

(17) Angaben zur voraussichtlich gewährleisteten Versorgung in Form von gerechneten Versorgungsdiagrammen zu den einzelnen Sendern und den regionalen Sendernetzen, jeweils für die Szenarien „Portable Indoor“ und „Mobil“. Entsprechendes gilt für das niedersächsische Gesamtnetz. Bei den Rechnungen ist anzugeben, mit welchen Rechenmodellen und Annahmen für Orts- und Zeitwahrscheinlichkeiten die Ergebnisse erzielt wurden. Existierende Topologien sind zu berücksichtigen. Für jede Region sind neben den Versorgungsdiagrammen die Anzahl der Einwohner insgesamt sowie die jeweilige Anzahl der versorgten Einwohner für beide genannten Szenarien anzugeben. Außerdem sind die mobil versorgten Autobahnstrecken anzugeben.

2. Gebühren

Für die Erteilung der Zuweisung von DAB+-Übertragungskapazitäten ist nach § 46 Abs. 2 NMedienG eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Zuweisung oder Zulassung ist ebenfalls gebührenpflichtig. Die Kostensatzung der NLM kann auf der Webseite der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.

3. Verfahrenshinweise

Mit dieser Ausschreibung übernimmt die NLM weder eine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung der technischen Infrastruktur für DAB+ noch zur finanziellen Unterstützung von Betreibern von Medienplattformen, Rundfunkveranstaltern oder Anbietern von Telemedien.

Im Fall eines Verständigungsverfahrens wird es erforderlich sein, dass die NLM die hieran zu beteiligenden Antragsteller sowie deren wesentlichen Angaben zum Plattformbetrieb untereinander bekannt gibt.

Anbieter von Medienplattformen haben ab sofort Gelegenheit, Anträge auf Zuweisung unter Beachtung der Antragsvoraussetzungen zu stellen. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine Ausschlussfrist für die Stellung der Zuweisungsanträge auf den

13. Juni 2022, 12.00 Uhr (Eingang bei der NLM),

festgesetzt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Anträge sind schriftlich, in dreifacher Ausfertigung zu richten an die:

**Niedersächsische Landesmedienanstalt,
Seelhorststraße 18,
30175 Hannover.**

Darüber hinaus sind die Anträge auch elektronisch im Format „PDF“ (nicht fristwährend) an info@nlm.de zu übersenden.

Auskünfte, insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens, erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Tel. 0511 28477-21, Frau Schlesener). Der Text des NMedienG und weiterer Rechtsgrundlagen kann auf der Webseite der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.